

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 17. März 2009

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Prosulfocarb 800 g/l
Formulierungstyp: EC Emulsionskonzentrat

2. Handelsprodukte

Realchemie Prosulfocarb	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4515 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 033838-00/006 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV
Realchemie Prosulfocarb	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4516 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 033838-00/014 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV
Realchemie Prosulfocarb	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4517 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 033838-00/007 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV
Realchemie Prosulfocarb	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4518 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 033838-00/015 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV

¹ SR 916.161

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Feldbau:			
Kartoffeln	Dicotyledonen (Unkräuter), Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 3–5 l/ha Anwendung: Vorauflauf	
Kartoffeln	Dicotyledonen (Unkräuter), Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 4–4,5 l/ha Anwendung: Nachauflauf, bis 5 cm Staudenhöhe	1, 2, 3, 4
Korn (Dinkel), Triticale, Wintergerste, Winterroggen, Winterweizen	Dicotyledonen (Unkräuter), Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 4–5 l/ha Anwendung: Herbst, Frühjahr; Vorauflauf, früher Nachauflauf	

(*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = Nur bei Speise- und Futterkartoffeln, nicht bei Früh- und Saatkartoffeln anwenden.
- 2 = Die Sortenempfindlichkeit des Mischungspartners ist zu beachten.
- 3 = Nachbau anderer Kulturen: 16 Wochen Wartefrist.
- 4 = In Tankmischung mit Sencor WG 70 (0.5 kg/ha).

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

17. März 2009

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch